



**Satzung des
Bundesfachverbandes für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland)**
Stand: 01.03.2025

Bundesfachverband für Kickboxen e.V. (WAKO Deutschland)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Allgemeine Grundsätze	3
§ 3 Zwecke und Aufgaben	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	5
§ 5 Vergütungen für die Verbandstätigkeit	5
Mitgliedschaft	
§ 6 Mitglieder des BFVKB e.V.	5
§ 7 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 11 Beitragswesen	8
Organe	
§ 12 Übersicht über die Organe des BFVKB e.V.	8
Mitgliederversammlung	
§ 13 Allgemeines zur Mitgliederversammlung	9
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	9
§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit	10
§ 17 Durchführung der Mitgliederversammlung	11
§ 18 Technischer Ausschuss	12

Präsidium

§ 19	Zusammensetzung und Vertretung des Präsidiums	13
§ 20	Aufgaben des Präsidiums	13
§ 21	Durchführung von Präsidiumssitzungen	14

Verwaltung: Geschäftsstelle und Kassenprüfung

§ 22	Geschäftsstelle	15
§ 23	Kassenprüfung	15

Weitere Gremien und Referenten

§ 24	Verbandsrechtsausschuss	16
§ 25	Referenten	17
§ 26	Athletensprecher	18

Schlussbestimmungen

§ 27	Rechtsgrundlagen für Ordnungen	18
§ 28	Auflösung und Zweckwegfall	18
§ 29	Datenschutz	18
§ 30	Haftung	19
§ 31	Inkrafttreten	19

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen **Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland)**, abgekürzt BFVKB e.V.
- (2) Der BFVKB e.V. hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.
- (3) Der BFVKB e.V. ist Mitglied des DOSB und der internationalen Fachverbände.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der BFVKB e.V. ist politisch und religiös neutral.
- (2) Er wendet sich gegen jegliche Form von rassistischen, fremdenfeindlichen, diskriminierenden und gewaltverherrlichenden Tendenzen und tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (3) Der BFVKB e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Im Rahmen des letztgenannten Grundsatzes hält sich der BFVKB e.V. an sein „Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“, in dem die Auflagen und mögliche Sanktionen für alle Mitarbeitenden in der Betreuung von Sportlern definiert sind. Der Verband tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der BFVKB e.V. fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter abgeschreckt werden.
- (4) Der BFVKB e.V. bekennt sich zur Gleichstellung in allen Belangen und wertschätzt in diesem Zusammenhang die Vielfalt, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung.
- (5) Der BFVKB e.V. duldet keine Korruption und bekämpft diese im gegebenen Falle.

§ 3 Zwecke und Aufgaben

- (1) Der BFVKB e.V. ist der nationale Dachverband der Landesfachverbände, Vereine und Vereinsabteilungen, in denen Kickboxen betrieben wird.

- (2) Zweck des BFVKB e.V. ist es, Kickboxen als Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport im Sinne des Amateursportgedankens nach eigenen Regeln zu organisieren, zu fördern und zu entwickeln. Dies geschieht unabhängig von allen traditionellen Kampfsportsystemen.
- (3) Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Förderung und Unterstützung unserer Mitglieder, in denen Kickboxen organisiert und betrieben wird,
 - (b) die Ausrichtung von Wettkämpfen und Turnieren auf nationaler und internationaler Ebene,
 - (c) den Erlass einheitlicher Wettkampfbestimmungen in Form eines Regelwerks, das die Bestimmungen des Weltverbandes World Association of Kickboxing Organizations (WAKO-World) beachtet,
 - (d) die Förderung von talentierten Sportlern aller Altersklassen im Rahmen eines nationalen Kadersystems,
 - (e) die Benennung und Betreuung von Sportlern aller Altersklassen bei internationalen Wettkämpfen,
 - (f) die Konzeptionalisierung einer national einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 - (g) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für Trainer und Kampfrichter,
 - (h) die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung des Breitensports und
 - (i) die Vertretung der Interessen unseres Verbandes auf nationaler und internationaler Ebene sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Über den genannten, originären Verbandszweck hinaus setzt sich der BFVKB e.V. für die Wertevermittlung und Persönlichkeitsentwicklung im und durch den Sport ein. Hierzu gehören u.a.
 - (a) die Vermittlung von Werten wie Fair Play, Toleranz, Respekt, Regelakzeptanz und Teamgeist sowie
 - (b) die allgemeine Förderung des Selbstbewusstseins.
- (5) Der BFVKB e.V. ist sich seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung bewusst. Im Rahmen seiner Möglichkeiten engagiert er sich für:
 - (a) die Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
 - (b) die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
 - (c) die Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
 - (d) die allgemeine Gesundheits- und Bewegungsförderung sowie
 - (e) die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Seine Zwecke verfolgt der BFVKB e.V. auf ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der BFVKB e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BFVKB e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Abweichend davon kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Die Vergütung kann sowohl in Geld als auch in Sachbezügen gewährt werden.
- (3) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (5) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 5a Ehrenamtspauschale

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann abweichend von §5 Satz 1 eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder des BFVKB e.V.

- (1) Mitglieder des BFVKB e.V. sind
 - (a) die Landesfachverbände und deren Vereine und Sportler sowie
 - (b) die Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Verbandsziele interessierte eingetragene Landesfachverband für Kickboxen in Deutschland werden, dessen Mitglieder eingetragene Vereine/Vereinsabteilungen sind, die Kickboxen betreiben.
- (3) Abweichend hiervon können auch Landesfachverbände mit Kickboxschulen und/oder Sportcentern im nicht gemeinnützigen Bereich als Mitglieder aufgenommen werden. Diese

Kickboxschulen und Sportcenter erhalten weder direkt noch indirect Zuwendungen des DOSB bzw. der jeweiligen Landessportbünde und -verbände. Bei der Verteilung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung des BFVKB e.V. werden sie nicht berücksichtigt (vgl. § 17, Abs. 4).

- (4) Es kann für jedes Bundesland nur ein Landesfachverband als Mitglied im BFVKB e.V. aufgenommen werden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der BFVKB e.V. kann Ehrenmitgliedschaften an Personen vergeben, die sich um die Sportart Kickboxen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Verbandsleistungen berechtigt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sofern sie nicht Mitglied des Präsidiums des BFVKB e.V. oder Vertreter eines Landesfachverbandes sind.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine an das Präsidium des BFVKB e.V. gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der anmeldende Landesfachverband zur Einhaltung der Satzungs- und Ordnungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des BFVKB e.V.
- (2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit verbindlicher Wirkung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Präsidium des BFVKB e.V. erklärt werden kann. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Präsidium drei Monate vor Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung beim Präsidium ruht das Stimmrecht.
 - (b) durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen.
 - (c) durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Präsidiums ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
 - (d) durch Löschung aus dem Vereinsregister.
- (2) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verband hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Verbandsvermögens. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche auf anteilige

Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge, Gebühren und Umlagen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bleibt hiervon unberührt.

- (3) Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den BFVKB e.V. müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden, soweit sie nicht auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhen.
- (4) Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen (Ausschlussfrist).

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des BFVKB e.V. haben das Recht auf Mitwirkung und Mitgestaltung. Dieses äußert sich durch das Recht auf Wortmeldung, Antragstellung, Redeaussführung, Einbringung von Wahlvorschlägen sowie Ausübung des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung des BFVKB e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft im BFVKB e.V. berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des BFVKB e.V. und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen, zur Nutzung von Dienstleistungen des BFVKB e.V. sowie zur Inanspruchnahme der Institutionen des BFVKB e.V.
- (3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.
- (4) Die Vorstände der Landesfachverbände unterrichten das Präsidium des BFVKB e.V. unverzüglich über Angelegenheit von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aus ihrem Tätigkeitsbereich. Hierzu gehören insbesondere
 - (a) Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände der Landesfachverbände,
 - (b) Satzungsänderungen sowie Verabschiedung und Veränderung sonstiger Regelungen,
 - (c) Ausschlüsse von Vereinen, Abteilungen von Vereinen, Kickboxschulen, Sportschulen und Kickboxsportlern unter Angabe der Gründe und
 - (d) Ruhen der Rechte aus der Zugehörigkeit zu einem Verein unter Angabe der Gründe.
- (5) Die Mitglieder des BFVKB e.V. sind dazu verpflichtet, die jeweils gültige Satzung sowie die satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regelungen und Maßnahmen des BFVKB e.V. zu beachten und die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu entrichten (vgl. § 11). Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des BFVKB e.V. nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
- (6) Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die NADA und die Nationalen Sportfachverbände, so auch der Bundesfachverband für Kickboxen e.V., alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie alle ihre freien Mitarbeiter*innen (einschließlich von beauftragten Dritten) zur Einhaltung des WADC, der International

Standards sowie des NADC und der Standards in der jeweils gültigen Fassung und deren Ausführungsbestimmungen.

Der BFVKB e.V. hat deshalb im Juni 2017 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit mit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), 50674 Köln, Beethovenstraße 5-13, abgeschlossen und damit die Zuständigkeit für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, an diese übertragen. Dies wird auch in den Ordnungen verankert.

- (7) Es ist (a) den Mitgliedern des BFVKB e.V. (vgl. § 6), (b) deren Mitgliedern (vgl. § 6) sowie (c) deren Sportlern untersagt, an Veranstaltungen und Turnieren anderer Verbände für Kickboxen teilzunehmen. Als Teilnahme gilt hier: (a) Teilnahme als Sportler, (b) Teilnahme als Kampfrichter, (c) Turnierausrichtung sowie (d) Mithilfe bei der Turnierausrichtung. Ausnahmegenehmigungen erteilt ausschließlich das Präsidium des BFVKB e.V. Zuwiderhandlungen werden nach der Verbandsrechtsordnung geahndet.

§ 11 Beitragswesen

- (1) Der BFVKB e.V. erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag ist für jeweils 12 Monate im Voraus zu entrichten. Die Zahlung hat bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (3) Der BFVKB e.V. kann Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Änderungen der Mitgliederversammlung, die Jahresbeitragshöhen, Umlagen und Gebühren festlegen, sind den Geschäftsstellen der Landesfachverbände in Schriftform zu übersenden, spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind von den Mitgliedern anteilmäßig zu leisten, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

Organe

§ 12 Organe des BFVKB e.V.

- (1) Organe des Verbandes sind
- (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Technische Ausschuss und
 - (c) das Präsidium.

(a) Mitgliederversammlung

§ 13 Allgemeines zur Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des BFVKB e.V. ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderquartal einzuberufen und abzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - (a) den Mitgliedern des Präsidiums der Landesfachverbände (Präsident und max. 2 Vertreter pro Landesfachverband)
 - (b) den Mitgliedern des Präsidiums sowie
 - (c) den Referenten (ohne Stimmrecht).

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - (a) Beschlussfassung in grundsätzlichen, den BFVKB e.V. betreffenden Angelegenheiten,
 - (b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - (c) Entgegennahme der schriftlichen Jahres- und Geschäftsberichte des Präsidiums und der Referenten mit anschließender Aussprache,
 - (d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - (e) Entlastung des Präsidiums,
 - (f) Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - (g) Wahl der Präsidiumsmitglieder, des Verbandsrechtsausschusses und der Kassenprüfer,
 - (h) Genehmigung des Haushaltsplans des Verbandes,
 - (i) Änderung der Satzung,
 - (j) Erstellung und Änderung von Ordnungen und Regelungen,
 - (k) die Entscheidung über die Höhe der Jahresbeiträge sowie über sonstige Gebühren und Umlagen,
 - (l) Entscheidung über Ehrungen und
 - (m) die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Die Einberufung geschieht in Form einer schriftlichen Einladung (Einschreibebrief/Fax oder per E-Mail) an die Vorstände der einzelnen Landesfachverbände sowie an die

Referenten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung hat eine Frist von sechs Wochen zu liegen (es gilt der Poststempel bzw. das Datum der Absendererkennung). Für den Fall, dass Neuwahlen für das Präsidium anstehen, beträgt die Frist 10 Wochen.

- (3) Die Mitglieder können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort in Form der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Form (Versammlung in Präsenz oder virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung) bestimmt das Präsidium nach seinem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Die Form der Versammlung kann auch nach ergangener Einladung noch geändert werden, wenn dringende Umstände dies erfordern. Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungen gegenüber dem Registergericht beweisbar sind.
- (4) Die Bestimmungen des § 15 Abs. (3) ohne Satz 4 gelten für Sitzungen aller Organe und Gremien des BFVKB e.V..
- (5) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Das Präsidium schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung bzw. deren Änderung und Ergänzung durch die Mitgliederversammlung, spätestens jedoch 3 Wochen vor dem Versammlungstermin wörtlich mitgeteilt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Anträge beim Präsidium. Dieses hat die Anzeige unverzüglich mit einer Frist von maximal drei Werktagen weiterzuleiten.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - (a) das Präsidium aufgrund Interessen des Bundesfachverbandes dies für erforderlich hält oder
 - (b) mindestens von einem Zehntel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
- (8) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht in Form einer schriftlichen Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Vorstände der einzelnen Landesfachverbände. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung hat eine Frist von vier Wochen zu liegen (Poststempel, Mailversand).

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht haben
 - (a) das Präsidium und
 - (b) die Vertreter der Landesfachverbände.

- (2) Das Präsidium hat 10 % in Bezug auf die Gesamtstimmrechte des Verbands. Das Stimmrecht für das Präsidium wird vom Präsidenten allein, in dessen Abwesenheit vom Versammlungsleiter ausgeübt (vgl. § 18, Abs.1).
- (3) Vertreter der Landesfachverbände sind die jeweiligen Landesfachverbandsvorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vertreter ist zulässig, sofern sie dem Präsidium des BFVKB e.V. in schriftlicher Form mitgeteilt wird. Diese müssen jedoch dem jeweiligen Landesfachverband angehören. Die Stimmrechtsausübung für mehrere Landesfachverbände ist unzulässig.
- (4) Die Anzahl der Stimmen der Vertreter der Landesfachverbände ergibt sich aus der Anzahl der im letzten Geschäftsjahr gemeldeten und eingetragenen Vereine bzw. Vereinsabteilungen. Für jeden dieser Vereine bzw. Vereinsabteilungen erhält ein Landesfachverband eine Stimme, sofern der Jahresbeitrag für diesen bezahlt wurde.
- (5) Das Stimmrecht eines Landesfachverbandes ruht, solange dieser mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen und/oder Gebühren an den BFVKB e.V. ganz oder teilweise im Rückstand ist.
- (6) Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder von eingetragenen Vereinen, Vereinsabteilungen, Kickboxschulen und/oder Sportcentern, die einem der eingetragenen Landesfachverbände angeschlossen sind und ihr Einverständnis hierfür vorher persönlich oder schriftlich erklärt haben.
- (7) Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (8) Kandidaten für Präsidiumsposten müssen ihre Kandidatur 8 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einreichen. Ein Programm über die Ziele in der Amtszeit muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin allen Teilnehmern zugänglich gemacht werden.

§ 17 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident des BFVKB e.V. leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann eine andere Person mit der Leitung beauftragen. Bei Abwesenheit des Präsidenten hat die Beauftragung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Stellt der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung fest, so hat das Präsidium unter Einhaltung der Form und einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Wahlen erfolgen jedoch auf Antrag eines Mitglieds durch geheime schriftliche Wahl mittels Stimmzettel.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.
- (5) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des BFVKB e.V. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Präsidenten oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, gemacht werden.

(b) Technischer Ausschuss

§ 18 Technischer Ausschuss

- 1) Der Technische Ausschuss besteht aus:
 - 1.a) dem Präsidium
 - 1.b) den Referenten
 - 1.c) den Bundestrainern
 - 1.d) dem Vorsitzenden der Medizinischen Kommission
- 2) Jedes Mitglied des Technischen Ausschusses kann nur höchstens zwei Ämter innehaben.
- 3) Der Technische Ausschuss bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Er beschließt das jährliche Sportprogramm und nimmt seine satzungsgemäßen Aufgaben wahr.
- 4) Er wird vom Präsidenten schriftlich mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Aufgaben der Mitglieder des Technischen Ausschusses ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- 5) Der Technische Ausschuss kann natürliche Personen als Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben das Recht, an der TA Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 6) Das Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter, genau umrissener Aufgaben zeitweilige Berater ernennen, welche nur eine beratende Stimme erhalten.
- 7) Stimmberechtigt im TA sind dessen Mitglieder mit jeweils einer Stimme; Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- 8) Der Technische Ausschuss wird vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter

- Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen TA Mitgliedern schriftlich zu übermitteln (Es gilt auch E-Mail).
- 9) Der Präsident bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des TA, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
 - 10) Der TA ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
 - 11) In Sitzungen des TA können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
 - 12) Bei Abstimmung hat jedes TA Mitglied eine Stimme. Der TA fasst, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten ist seine Entscheidung in einer Frist von zwei Wochen einzuholen.
 - 13) Der TA kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, geeignete Personen beordnen.
 - 14) Die Beigeordneten können an Sitzungen des TA sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereiches mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.
 - 15) Sachverständige, Beauftragte, Referenten und Angestellte des Verbandes können zu TA Sitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten der TA Sitzungen eingeladen werden.
 - 16) Weiteres regeln die Ordnungen des BFVKB e.V.

(c) Präsidium

§ 19 Zusammensetzung und Vertretung des Präsidiums

- (1) Der Vorstand des Verbandes, welcher die Bezeichnung Präsidium führt, besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die den Verband im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Präsident sowie auch jeder der zwei Vizepräsidenten kann den Verband gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder

Verbandsorgan des BFVKB e.V. zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt ein anderes Präsidiumsmitglied diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (3) Für die Vizepräsidenten wird die Aufgabenzuordnung innerhalb des Präsidiums geregelt. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (4) Das Präsidium ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.
- (5) Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 € bedarf das Präsidium der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Das Präsidium ist für die Berufung und Abberufung von Referenten zuständig.
- (7) Das Präsidium kann verdiente Mitglieder sowie auch Mitglieder der angeschlossenen Vereine in besonderer Weise ehren. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 21 Durchführung von Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
- (2) Der Präsident bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Abwesenheit des Präsidenten ist seine Entscheidung in einer Frist von zwei Wochen einzuholen.
- (6) Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, geeignete Personen beordnen.
- (7) Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums sowie der Mitgliederversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.
- (8) Sachverständige, Beauftragte, Referenten und Angestellte des Verbandes können zu Präsidiumssitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Präsidiumssitzungen eingeladen werden.
- (9) Weiteres regeln die Ordnungen des BFVKB e.V.

Verwaltung: Geschäftsstelle und Kassenprüfung

§ 22 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle besteht aus einem Geschäftsstellenleiter.
- (2) Der Präsident des BFVKB e.V. ist dafür zuständig, einen Geschäftsstellenleiter zu berufen und abuberufen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BFVKB e.V. verantwortlich und berichtet hierüber laufend gegenüber dem Präsidium.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Wahl und Amtszeit
 - Der Verband wählt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit ist identisch mit der des Präsidiums. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
 - Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtsperiode des Präsidiums.
- (2) Aufgaben und Pflichten
 - Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Verbands inklusive der Bücher und sämtlicher Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
 - Sie überprüfen die Einhaltung der in der Satzung, in der Finanzordnung des Verbands und in anderen relevanten Dokumenten festgelegten Finanzvorschriften.
 - Nach Abschluss ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und erteilen bei ordnungsgemäßer Führung der Verbandsfinanzen eine Empfehlung zur Entlastung des Präsidiums.
- (3) Rechte
 - Die Kassenprüfer haben das Recht, zu jedem angemessenen Zeitpunkt Einsicht in alle Finanzdokumente und Bücher des Verbands zu nehmen.
 - Sie können bei Bedarf die Unterstützung des Präsidiums verlangen.
 - Jedem Vorstand eines Landesfachverbandes wird zusätzlich bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit der Einsichtnahme in die
 - Buchhaltung/Kassenbücher gewährt.
- (4) Entlastung
 - Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Präsidium entlastet.
- (5) Rücktritt und Abberufung
 - Ein Kassenprüfer kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Präsidium von seinem Amt zurücktreten.
 - Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer aus wichtigem Grund abberufen.
- (6) Ergänzung
 - Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zusätzlich mit der Kassenprüfung beauftragt werden.

Weitere Gremien und Referenten

§ 24 Verbandsrechtsausschuss

- (1) Streitfragen zwischen dem BFVKB e.V. und seinen Mitgliedern werden durch den Verbandsrechtsausschuss entschieden. Das gilt auch für Streitigkeiten um die Gültigkeit dieser Satzung, für Streitigkeiten unter den Mitgliedern des BFVKB e.V., die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organes oder einer sonstigen Einrichtung des BFVKB e.V. ergeben, sowie beim Streit über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Verbandsrechtsausschuss darf jedoch nur angerufen werden, wenn ein Versuch der Beauftragten des Präsidiums erfolglos geblieben ist, den Streitfall zu schlichten.
Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren bei den Präsidiumswahlen gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören und in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BFVKB e.V. stehen. Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder von eingetragenen Vereinen, Vereinsabteilungen, Kickboxschulen und/oder Sportcentern, die einem der eingetragenen Landesfachverbände angeschlossen sind.
- (3) Der Verbandsrechtsausschuss übt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus.
- (4) Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses sind unabhängig. Sie haben unparteiisch und nur nach ihrem Gewissen zu urteilen.
- (6) Die Aufgaben des Verbandsrechtsausschusses bestimmt eine ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließende Verbandsrechts-Ordnung.
- (7) Kommt es zu einem Verfahren gegen ein in den Verbandsrechtsausschuss gewähltes Mitglied, wird vom Präsidium ein Ersatz für dieses Mitglied bestimmt, dies gilt auch bei evtl. Befangenheit eines Rechtsausschussmitglieds.
- (8) Der Verbandsrechtsausschuss ist befugt, folgende Strafen auszusprechen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbandes,
 - c) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes,
 - d) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen,
 - e) Entzug der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Entzuges von Lizenzen
 - f) Geldbuße bis zu einer Höhe von jeweils maximal 1.500 Euro
 - g) Verurteilung zu Verfahrenskosten
 - h) Sperren bis zu zwei Jahren
 - i) Veröffentlichung der verhängten Maßnahme im amtlichen Organ des Verbandes

Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben b bis d können nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Näheres regelt die Verbandsrechtsordnung.

- (9) Bei einem Verstoß gegen die in § 2 Absatz 5 verankerten Grundsätze kann der Verbandsrechtsausschuss die benannten Sanktionen aussprechen, er kann insbesondere in Fällen von sexualisierter Belästigung und Gewalt einen zeitlich befristeten Lizenzentzug von 1 bis 4 Jahren, sowie im Wiederholungsfall oder bei schweren Fällen einen dauerhaften Lizenzentzug aussprechen. Schwerwiegende Verstöße können zum Entzug der Mitgliedschaft führen.

§ 25 Referenten

- (1) Für die verschiedenen Aufgaben im Verband kann das Präsidium Referenten einsetzen, z.B.
- (a) Sportdirektor
 - (b) Referent für Breitensport und Sportentwicklung,
 - (c) Referent für Integration durch Sport,
 - (d) Technischer Leiter,
 - (e) Referent für Lehr- und Prüfungswesen,
 - (f) Jugendkoordinator,
 - (g) Kampfrichterreferent,
 - (h) Referent für Stilrichtungen
 - (i) Referent für Leistungssport,
 - (j) Referent für Schulsport und Gewaltprävention,
 - (k) Frauenwart,
 - (l) Referent Doping und Medizin.
 - (j) QM Beauftragter
 - (k) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - (l) Medienreferent
- (2) Die Referenten haben die Aufgabe, das Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Referenten des BFVKB e.V. sind dem Präsidium gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 26 Athletensprecher

Für die Interessen und Anliegen der Athleten gegenüber dem Präsidium und anderen Organisationen wird gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung ein Athletensprecher sowie dessen Stellvertreter gewählt.

Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsgrundlagen für Ordnungen

- (1) Die Satzung des BFVKB e.V. ist Grundlage für zu erlassende Ordnungen. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Das Präsidium kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Ordnungen maßgebend.

§ 28 Auflösung und Zweckwegfall

- (1) Die Auflösung des BFVKB e.V. kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des BFVKB e.V. kann nur behandelt werden, wenn er mit der Einladung zur Mitgliederversammlung als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.
- (4) Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

Datenschutz

§ 29 Datenschutz

Der BFVKB e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail- Adresse) sowie verbandsbezogene Daten.

Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich verbandsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

Als Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist der Verband verpflichtet, auch geforderte Daten an den DOSB weiterzugeben. Diese Daten werden dort ausschließlich zu internen Zwecken des DOSB und in Zusammenarbeit mit Bundesministerium für Inneres und Heimat (BMI) genutzt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

Haftung

§ 30 Haftung

- (1) Ehrenamtliche Tätige, Angestellte oder Organmitglieder haften für Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, gegenüber Mitgliedern, dem Verband zugehörigen Einzelpersonen, gegenüber Angestellten und gegenüber dem Verband für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen. Ist streitig, ob ein ehrenamtlich Tätiger, ein Organmitglied oder ein Angestellter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das Verbandsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind ehrenamtlich Tätige, Organmitglieder oder Angestellte nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson im Innenverhältnis nicht für Schäden, die diese bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verbandes oder im Rahmen von Verbandveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind.

Inkrafttreten

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 01.03.2025 in Weiterstadt beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des BFVKB e.V. (WAKO Deutschland) in der Fassung vom 26.09.2024 tritt damit außer Kraft.